



Motion

59/11 betreffend klare Aufträge an den Gemeinderat bzw. neue Regelung für teilweise Überweisung von Vorstössen

Gemäss Art. 77 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates können Vorstösse teilweise überwiesen werden. Von dieser Regelung macht der Einwohnerrat regelmässig Gebrauch. Auch der Gemeinderat beantragt oft die teilweise Entgegennahme eines Vorstosses.

Zweifelslos kann die teilweise Überweisung von Vorstössen Sinn machen. Jedoch ist immer wieder festzustellen, dass bei einer teilweise Überweisung nicht klar ist, welche Forderung nun konkret an den Gemeinderat überwiesen wurde. Verschiedentlich haben z.B. mehrere Fraktionen die teilweise Überweisung beantragt. Dabei hat sich der Antrag auf Überweisung aber auf unterschiedliche Forderungen des Vorstosses bezogen. Der Gemeinderat erhält somit oft keinen klaren Auftrag des Einwohnerrats. Faktisch ist die nachträgliche Überprüfung, ob der Gemeinderat seinen Auftrag erfüllt hat, dadurch nicht oder nur sehr schwer möglich.

Deshalb wird der Gemeinderat aufgefordert, dem Einwohnerrat einen neu formulierten Art. 77 der Geschäftsordnung vorzulegen. Der Antrag auf teilweise Überweisung soll:

- schriftlich gestellt werden; und
- die zu überweisenden Forderungen ausdrücklich aufführen.

Emmenbrücke, 28. September 2011

Namens der CVP/JCVP Fraktion

Christian Blunsch